

Satzung der Burggemeinde Brüggen

zur teilweisen Einbeziehung des Flurstücks 182 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lüttelbracht „Ergänzungssatzung Lüttelbrachter Straße 99b“ vom 24.10.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst den westlichen Teil des Flurstückes 182, Flur 36, Gemarkung Brüggen und ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 1.000 umrandet dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Satzungsgegenstand

Durch die Satzung wird der in der Übersichtskarte durch Umrandung kenntlich gemachte Bereich in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lüttelbracht einbezogen.

§ 3

Zulässigkeit von Vorhaben

Im Geltungsbereich der Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

Zu dieser Satzung gehört eine Begründung.

Der Rat der Burggemeinde Brüggen stimmte am 19.05.2016 dieser Ergänzungssatzung mit Begründung zu und beschloss, diese gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Brüggen, den 01.06.2016

gez.
Gellen
Bürgermeister

Diese Ergänzungssatzung mit Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 09.06.2016 in der Zeit vom 20.06.2016 bis einschließlich 22.07.2016 öffentlich ausgelegen.

Brüggen, den 26.07.2016

gez.
Gellen
Bürgermeister

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 über die in der Offenlage vorgebrachten Anregungen entschieden.

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat die Ergänzungssatzung am 29.09.2016 gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 7 GO NW als Satzung beschlossen.

Brüggen, den 24.10.2016

gez.
Gellen
Bürgermeister

Der Beschluss der Ergänzungssatzung wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 27.10.2016 mit Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ortsüblich bekannt gemacht. In dieser Bekanntmachung wurde auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4, 215 Abs. 1 BauGB und § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Die Ergänzungssatzung hat am 28.10.2016 Rechtskraft erlangt.

Brüggen, den 02.11.2016

gez.
Gellen
Bürgermeister